

Reglement für Unterverbände der Naturfreunde Schweiz



Naturfreunde Schweiz
Amis de la Nature Suisse
Amici della Natura Svizzera
Amis da la Natira Svizra

Inhalt

Art. 1	Grundlage und Zweck	3
Art. 2	Kantonale und Interkantonale Verbände (KV/IKV)	3
Art. 3	Fachverbände (FV)	3
Art. 4	Verhältnis zu den Organen des Landesverbandes	3
Art. 5	Mitgliedschaft	4
Art. 6	Formelle Anforderungen und Buchführung	4
Art. 7	Inkrafttreten	4

Reglement für Unterverbände Naturfreunde Schweiz (NFS)

Reglement für geografische (KV/IKV) und thematische (FV) Zusammenschlüsse innerhalb der Naturfreunde Schweiz NFS
Abkürzungen:

NFS Naturfreunde Schweiz
KV Kantonalverband
IKV Interkantonalverband
FV Fachverband

-
- Art. 1**
Grundlage und Zweck
- 1.1. Das Reglement für Unterverbände basiert auf Art. 6.2 der NFS-Statuten, die am 1.1.2010 in Kraft getreten sind.
- 1.2. Das Reglement bestimmt den Handlungsrahmen, der bei formellen Zusammenschlüssen (Unterverbänden) innerhalb der NFS beachtet werden muss. Dabei gelten alle Bestimmungen der NFS, namentlich das Leitbild, die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse der NFS-Organe.
-

- Art. 2**
Kantonale und Interkantonale Verbände (KV/IKV)
- 2.1. In geografisch klar identifizierbaren Gebieten müssen sich Sektionen entweder zu kantonalen Verbänden (kurz KV) oder zu interkantonalen Verbänden (kurz IKV) zusammenschliessen.
- 2.2. Ein KV deckt das Gebiet eines bestimmten Kantons ab. Ein IKV kann mehrere Kantone oder Teile von mehreren Kantonen abdecken, sofern dadurch keine geografische Überlappung mit einem angrenzenden KV oder IKV entsteht.
- 2.3. Ein KV oder IKV kann auf Antrag beim NFS-Vorstand Sektionen aus dem angrenzenden Ausland umfassen.
- 2.4. Einem KV/IKV ist es freigestellt, intern weitere Unterteilungen vorzunehmen, z.B. in Form von Regionalverbänden. Diese haben gegenüber den Organen der NFS keine direkten Funktionen und Rechte.
-

- Art. 3**
Fachverbände (FV)
- 3.1. Jede Sektion kann sich nach freiem Ermessen einem oder mehreren Fachverbänden anschliessen.
- 3.2. Ein FV widmet sich seinem statutarisch festzulegenden Themenbereich. Gegebenenfalls muss zwischen mehreren NFS-Fachverbänden die interdisziplinäre Zusammenarbeit sichergestellt werden.
- 3.3. Fachverbände können insbesondere auch Funktionen wahrnehmen, die ihnen von NFS-Organen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen übertragen werden.
-

- Art. 4**
Verhältnis zu den Organen des Landesverbandes
- 4.1. Der NFS-Vorstand informiert und konsultiert die KV/IKV-Präsiden mindestens zweimal pro Jahr im Rahmen der laufenden und künftigen Geschäftstätigkeit.
- 4.2. Der NFS-Vorstand konsultiert bei wichtigen Fragen den thematisch zuständigen FV. Bei Bedarf kann der NFS-Vorstand sowohl befristete, als auch periodisch wiederkehrende Aufgaben an Fachverbände delegieren. In diesem Fall werden die Details (Aufgaben, Kompetenzen, Berichterstattung, Entschädigung usw.) in einer Leistungsvereinbarung geregelt.
- 4.3. Jeder KV/IKV und FV hat an der NFS-Delegiertenversammlung Antragsrecht sowie Stimm- und Wahlrecht mit 1 Stimme.
- 4.4. Jeder KV/IKV und FV hat Anhörungs- und Antragsrecht im NFS-Vorstand.
-



**Art. 5
Mitgliedschaft**

- 5.1 Für Mitgliedschaften gelten sinngemäss die Bestimmungen des NFS-Mitgliederreglements.
- 5.2 Mitgliedschaft in einem KV/IKV ist möglich für:
- 5.2.1 Sektionen, die ihren Sitz im bezeichneten Gebiet haben;
- 5.2.2 Sektionen mit Sitz ausserhalb des bezeichneten Gebietes, sofern geografische, wirtschaftliche oder sprachliche Gründe eine andere Zuteilung als sinnvoll erscheinen lassen. Die betroffenen Verbände regeln dazu die Details.
- 5.2.3 Jede Sektion ist in einem KV/IKV Mitglied.
- 5.3 Mitgliedschaft in einem FV ist möglich für:
- 5.3.1 Sektionen. Die jeweiligen FV-Statuten regeln die Details.
- 5.3.2 NFS-Einzelmitglieder, sofern dies in den entsprechenden FV-Statuten vorgesehen ist. In diesem Fall gelten sie als Mehrfachmitglieder gemäss NFS-Mitgliederreglement.

**Art. 6
Formelle Anforderungen
und Buchführung**

- 6.1. Ein KV/IKV, resp. FV entsteht durch Gründung als Verein nach Art. 60 ff, ZGB. Er legt sich statutarisch fest. Statuten sowie Reglemente mit statutarischem Charakter erlangen ihre Gültigkeit mit der Zustimmung des NFS-Vorstandes, gemäss Art. 6.3 der NFS-Statuten.
- 6.2. Der KV/IKV, resp. FV führt Protokoll und stellt über seine Geschäftstätigkeit eine angemessene Berichterstattung gegenüber seinen Mitgliedern und den NFS sicher.
- 6.3. Der KV/IKV, resp. FV ist zur Buchführung verpflichtet und sorgt für eine angemessene Rechnungsrevision.
- 6.4. Bei der Auflösung eines KV/IKVs oder FVs kommen die Art. 6.6 – 6.9 der NFS-Statuten sinngemäss zur Anwendung

**Art. 7
Inkrafttreten**

- 7.1. Das Reglement für Unterverbände tritt mit der Genehmigung durch die NFS-Delegiertenversammlung vom 8.5.2010 in Kraft.

Neuenburg, 08. Mai 2010

NATURFREUNDE SCHWEIZ



gez. Jürg Zbinden
Präsident



gez. Martin Schällebaum
Mitglied Vorstand